



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2723

## **Stellungnahme**

zum

### **Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

**LT-Drucksache 18/1467**

vom 13. 1. 2014

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

Mit Schreiben vom 25. Februar 2014 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften durch die Ausschüsse für Inneres und Recht, Finanzen und Soziales des Schleswig-Holsteinischen Landtags Gelegenheit gegeben, zu o. g. Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich wie folgt:

---

Vorstand:

Prof. Dr. Christoph Brüning (gf.), Direktor des Landtages Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Dr. Ulrich Schmidt

Der vorliegende Gesetzentwurf will einen kleinen Baustein in die Konstruktion der externen Finanzkontrolle bei staatlich finanzierten Einrichtungen freier Wohlfahrtspflege hinzufügen.

Ausführlich hierzu *Brüning*, Möglichkeiten und Grenzen der externen Finanzkontrolle bei staatlich finanzierten Einrichtungen und freier Wohlfahrtspflege, in ders. (Hrsg.), Prüfungskompetenzen der Rechnungshöfe bei ausgegliederter Aufgabenwahrnehmung, Kiel 2012, S. 71 ff.

Die vorgeschlagene Gesetzesergänzung wird das Problem einer unzureichenden Prüfungspraxis der Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach dem SGB XII allerdings nicht lösen.

Vgl. dazu LRH SH, Bemerkungen 2013, S. 210 ff.

Einer der maßgeblichen Gründe hierfür liegt darin, dass nach dem ab 2013 gültigen Landesrahmenvertrag zwar erleichterte Voraussetzungen und Bedingungen für eine Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung durch die Träger der Sozialhilfe vereinbart worden sind; Personal in notwendiger Anzahl und mit hinreichender Kompetenz wächst den prüfungsberechtigten Kreisen und kreisfreien Städten dadurch aber nicht zu. Diese Ressourcenknappheit wird auch durch die kumulative Verankerung eines Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes nicht beseitigt. Immerhin könnte er dann landesweit und von Zeit zu Zeit eine Querschnittsprüfung durchführen.

Für die betroffenen Einrichtungsträger ergibt sich hieraus keine Rechtsbeeinträchtigung, weil die Ergänzung des § 6 Abs. 2 KPG nur an bestehende Prüfungsrechte „aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen in Zusammenhang mit dem SGB XII“ anknüpft. Es geht insoweit also nicht um die gesetzliche Verankerung eines zusätzlichen und weitergehenden Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes aus § 104 LHO SH. Auch wird die Wahrnehmung von Prüfungsrechten gegenüber Dritten an die Prüfung der kommunalen Körperschaft zurückgebunden. Eine isolierte Prüfung der Einrichtungen der Eingliederungshilfe scheidet damit aus. Im Übrigen wird der Rahmenvertrag nicht verändert.

Schließlich verändert der Gesetzentwurf nicht die Architektur der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften. Zwar wird eine Doppelzuständigkeit normiert. Zum einen liegt darin aber gerade keine Überführung kommunaler Prüfungsrechte auf den Landesrechnungshof. Zum anderen sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe, hier Kreise und kreisfreie Städte, ohnehin schon ihrerseits der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterworfen

(§ 2 Abs. 1 KPG). Inhalt dieser überörtlichen Prüfung ist auch nach geltendem Recht bereits die sog. Verwendungsprüfung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KPG). Im Übrigen ermöglicht § 6 Abs. 2 KPG nach derzeitiger Fassung bereits die Wahrnehmung von Auskunft- oder Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten durch die Prüfungsbehörde anstelle der kommunalen Körperschaft.

Kiel, den 14. April 2014

gez.

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

- Geschäftsführender Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts -